

Rechtsgutachten zur Frage der Unabhängigkeit der bei einem Angriff zu treffenden aktiven Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze von Zivilpersonen von den Angriffsverboten im humanitären Völkerrecht.

Prof. Dr. Marco Sassòli¹ und Anne-Laurence Brugère, LL.M.²

Ziel dieses Gutachtens ist es, festzustellen, ob die nach Art. 57 des ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer und nach Völkergewohnheitsrecht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen, um die Zivilbevölkerung bei Angriffen zu schützen, nur verbotene Angriffe zu vermeiden suchen, oder auch unabhängig davon, bei unbestritten zulässigen Angriffen verletzt sein können. Außerdem soll geklärt werden, welche Faktoren berücksichtigt werden müssen, um zu beurteilen, ob gewisse Vorsichtsmaßnahmen praktisch möglich sind und wann die Umstände es nicht erlauben, die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen, der sie in Mitleidenschaft ziehen kann.

1. Die nach Artikel 57 des ersten Zusatzprotokolls zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen

Artikel 57 des ersten Zusatzprotokolls schreibt Vorsichtsmaßnahmen vor, die im Falle eines Angriffs beachtet werden müssen, um den Tod oder die Verletzung von Zivilpersonen oder Zerstörung von zivilen Objekten zu verhindern oder in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Art. 57 lautet wie folgt:

1. Bei Kriegshandlungen ist stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben.
2. Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:
 - a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,
 - i) hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;
 - ii) hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 - iii) hat von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

¹ Marco Sassòli ist Direktor des Departments für Völkerrecht und internationale Organisationen an der Universität Genf und „professeur associé“ an den Universitäten von Quebec in Montreal und Laval in Kanada.

² Frau Anne-Laurence Brugère ist Trägerin eines „Master in Advanced Studies“ in humanitärem Völkerrecht der Universität Genf sowie Doktorandin und wissenschaftliche Assistentin an der Universität Genf.

b) ein Angriff ist endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, dass sein Ziel nicht militärischer Art ist, dass es unter besonderem Schutz steht oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

c) Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.

3. Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird.

4. Bei Kriegshandlungen auf See oder in der Luft hat jede am Konflikt beteiligte Partei im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts für sie ergeben, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als erlaubten sie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte.

Einige Autoren fassen diese Vorsichtsregeln, die besondere Leitlinien für praktisch mögliche Maßnahmen bereitstellen, wie folgt zusammen: (1) Überprüfung der Identifizierung des Angriffsobjekts als militärisches Ziel, (2) Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Situationen, in denen bei einem Angriff auf militärische Ziele auch Kollateralschäden an Zivilpersonen oder zivilen Objekten zu erwarten sind, (3) eine Auswahl der Methoden und Mittel zur Schädigung des Feindes, mit dem Ziel, solche zu wählen, die die geringste Gefahr für die zivile Bevölkerung darstellen und (4) Warnung vor Angriffen, um die rechtzeitige Evakuierung von Zivilisten zu ermöglichen oder ihnen zu erlauben, Schutz vor den Auswirkungen des Angriffs zu suchen.³

Art. 57 erwähnt drei Arten von Maßnahmen unter der Überschrift „Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff“. Die erste unter ihnen ist das grundsätzliche Prinzip, dass überhaupt Vorkehrungen im Vorfeld getroffen werden. Die zweite Kategorie beinhaltet Vorgaben um die Beachtung des materiell-rechtlichen Verbots, andere als militärische Ziele anzugreifen (oder in keinem Verhältnis stehende Verluste beim Angriff auf militärische Ziele zu verursachen) sicherzustellen. Diese Kategorie besteht aus einigen Verfahrensregeln, durch die versehentliche oder geplante Angriffe auf nicht militärische Objekte (oder solche, die in keinem Verhältnis stehende Verluste verursachen) vermieden werden sollen, sowie aus der Verpflichtung, das Angriffsziel zu überprüfen und rechtswidrige Angriffe abubrechen. Die dritte Kategorie erfasst Maßnahmen, die im Falle eines rechtmäßigen Angriffs getroffen werden sollen, damit Verluste in der zivilen Bevölkerung vermieden, jedenfalls aber auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierunter fallen auf der einen Seite die Verpflichtung zur Wahl von Mitteln, Methoden und Zielen, die die geringste Gefahr für die zivile Bevölkerung darstellen, sowie auf der anderen Seite das Erfordernis zu warnen.

³ Michael Bothe, Karl Joseph Partsch und Waldemar A. Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts* (The Hague/Boston/London: Martinus Nijhoff Publishers, 1982), 360.

2. Die Vorsichtsmaßnahmen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Im Zusammenhang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt sich unterscheiden zwischen (1) Vorsichtsmaßnahmen, die auf die Durchsetzung dieses Grundsatzes abzielen, d.h. die Vermeidung von absehbaren Verlusten, die zum erwarteten militärischen Vorteil als in keinem Verhältnis stehen, und (2) solchen Maßnahmen, die die Vermeidung und Beschränkung jedweder Verluste (unter Zivilpersonen) bezwecken (i.S. eines absoluten Wertes im Gegensatz zu einem relativen).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Art. 51 (5) b) des 1. Zusatzprotokolls kodifiziert. Er verbietet einen Angriff, „bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.“ Art. 57 (2) a) iii) des ersten Zusatzprotokolls legt eine notwendige Konsequenz des Verbots derartiger Angriffe fest: diejenigen, die einen solchen Angriff planen oder beschließen, müssen von seiner Durchführung Abstand zu nehmen. Dies ist keine vorsorgliche Maßnahme, wie das erste Zusatzprotokoll suggeriert, sondern nur Ausdruck des materiell-rechtlichen Verbots, unverhältnismäßige zivile Verluste durch einen Angriff auf ein militärisches Ziel zu verursachen.

Eine tatsächliche Vorsichtsmaßnahme ist hingegen die Verpflichtung, welche sich aus Art. 57 (2) a) i) des ersten Zusatzprotokolls sowie der entsprechenden Regel des Völkergewohnheitsrechts ergibt, vor der Durchführung eines Angriffs (auch wenn er sich gegen militärische Ziele richtet) zu überprüfen, ob von diesem derartige unverhältnismäßige Verluste zu erwarten sind. Der Verhältnismäßigkeitsstandard findet hier insoweit seinen Niederschlag, als dass diejenigen, die einen Angriff planen und befehlen, angehalten sind die Einhaltung des Grundsatzes zu überprüfen. Der Art. 57 (2) b) ist in gleicher Weise zu lesen: Führt eine Person einen Angriff aus, so muss sie diesen unterbrechen wenn deutlich wird, dass ansonsten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt werden würde (und somit der Angriff rechtswidrig wäre).

Damit stellt sich die Frage, die Gegenstand dieses Gutachtens ist, ob die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugleich bedeutet, dass alle Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff beachtet wurden.

3. Die Anwendbarkeit der Pflicht, bei Angriffen Vorsichtsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung zu treffen, auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte

Artikel 13 (1) des zweiten Zusatzprotokolls, der den Schutz der Opfer von nichtinternationalen bewaffneten Konflikten betrifft, fordert die Konfliktparteien auf, die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen bei der Austragung der Kampfhandlungen zu schonen. Es heißt dort: „Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren.“ Wie in der Studie des IKRK zum humanitären Völkergewohnheitsrecht („*Study on Customary International Humanitarian Law*“) festgestellt wird, „wäre es schwierig, diese Anforderung zu erfüllen, ohne Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff zu ergreifen“ ("it would be difficult to

comply with this requirement without taking precautions in attack.".)⁴ Dies lässt sich ebenfalls folgern aus dem humanitären Mindeststandard, niedergelegt in dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen.⁵ Schon 1938 rief die Völkerbundversammlung den Parteien des spanischen Bürgerkriegs in Erinnerung dass:

„jeder Angriff auf rechtmäßige militärische Ziele so ausgeführt werden muss, dass die Zivilbevölkerung in der Nachbarschaft nicht aus Fahrlässigkeit bombardiert wird.“

(„Any attack on legitimate military objectives must be carried out in such a way that civilian populations in the neighbourhood are not bombed through negligence“)⁶

Die IKRK Studie wiederholt demnach den wesentlichen Inhalt und zu einem großen Teil sogar den exakten Wortlaut des Art. 57 (1)⁷, (2) a) i)⁸, ii)⁹ iii)¹⁰, b)¹¹, c)¹² und (3)¹³ als gewohnheitsrechtliche Regeln, die sowohl in internationalen¹⁴ als auch nichtinternationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind.

Des Weiteren wird die gewohnheitsrechtliche Natur der Verpflichtung, ständig Sorge zu tragen und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Verluste von Zivilpersonen vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden, in militärischen Handbüchern bekräftigt, die auch in nichtinternationalen militärischen Konflikten Anwendung finden.¹⁵

⁴ Jean-Marie Henckaerts und Louise Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law* (Cambridge: Cambridge University Press, 2005), 52. Siehe auch unten Fn. 32.

⁵ Stefan Oeter, "Methods and Means of Combat", in Dieter Fleck (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law* (Oxford: Oxford University Press, 2008), 208.

⁶ *Protection of Civilian Populations against Bombing from the Air in Case of War*, Resolution of the League of Nations Assembly, adopted on 30 September 1938, auf Englisch wiedergegeben in Dietrich Schindler und Jiri Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts, A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents*, 4. Aufl. (Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 2004), 221-222.

⁷ Henckaerts und Doswald-Beck, s.o. Fn. 4, 51, Regel 15 (die Überprüfung betreffend, ob das Angriffsziel ein militärisches Ziel ist) und 58, Regel 18 (die Überprüfung betreffend, ob das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird).

⁸ *Ibid.*, 55, Regel 16.

⁹ *Ibid.*, 56, Regel 17.

¹⁰ *Ibid.*, 58, Regel 18.

¹¹ *Ibid.*, 60, Regel 19.

¹² *Ibid.*, 62, Regel 20.

¹³ *Ibid.*, 65, Regel 21.

¹⁴ Eine detaillierte Untersuchung des gewohnheitsrechtlichen Charakters des Art. 57 in internationalen bewaffneten Konflikten gibt Marco Sassòli, *Bedeutung einer Kodifikation für das allgemeine Völkerrecht - mit besonderer Betrachtung der Regeln zum Schutze der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten* (Basel/Frankfurt a.M.: Helbing und Lichtenhahn, 1990), 453-489.

¹⁵ Vgl. u.a. die Militärhandbücher von Benin (*Le Droit de la Guerre*, Forces armées du Bénin, Ministère de la Défense nationale, 1995, paras. 8 und 73), Kroatien (*Compendium 'Law of Armed Conflicts'*, Republic of Croatia, Ministry of Defence, 1992, paras. 11 und 75), Deutschland (*Taschenkarte, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - Grundsätze, Bearbeitet nach ZDv 15/2, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - Handbuch*, Zentrum Innere Führung, June 1991, paras. 14 und 79), Italien (*Diritto umanitario nei conflitti armati*, Academia Militare, 1988, paras. 17 und 81), Madagaskar (*Le droit des conflits armés*, Ministère des Forces Armées, August 1994, paras. 18 und 83), Nigeria (*Operational Code of Conduct for Nigerian Armed Forces*, Federal Military Government of Nigeria, July 1967, paras. 22-23 und 86) und Togo (*Le Droit de la Guerre*, Etat-major Général des Forces Armées Togolaises, Ministère de la Défense nationale, 1996, paras. 27 und 90).

4. Gewisse Vorsichtsmaßnahmen sollen Zivilpersonen nicht nur vor unrechtmäßigen Angriffen schützen

Artikel 57 beinhaltet die Verpflichtung, jenes militärische Ziel auszuwählen, welches die *geringste Gefahr* für das Leben von Zivilpersonen und für zivile Objekte darstellt (Art. 57 (3)), die Verpflichtung im Vorfeld eines Angriffs, durch welchen *die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte*, zu warnen (Art. 57(2) c)) und die Verpflichtung Angriffsmittel und -methoden zu wählen, die darauf ausgerichtet sind, Verluste oder Schäden an der Zivilbevölkerung oder zivilen Objekten *zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen* (Art. 57 (2) a ii)). Zu erwähnen ist ebenfalls die Verpflichtung, bei der Durchführung von militärischen Operationen auf See oder in der Luft alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um *Verluste* unter der Zivilbevölkerung und Schäden an zivilen Objekten zu *vermeiden* (Art. 57 (4)). Es muss allerdings betont werden, dass Luftangriffe gegen Ziele auf dem Festland den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Landkriegsführung unterliegen, welche in dem vorliegenden Gutachten erörtert werden.¹⁶ Zumindest legen die erwähnten Paragraphen (2) a ii), c) und (3) des Art. 57 des ersten Zusatzprotokolls Verpflichtungen fest, die unabhängig sind von dem Verbot, Zivilpersonen anzugreifen oder unterschiedslose Angriffe durchzuführen, einschließlich des Erfordernisses, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Diese Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff gehen über die Verpflichtung, nur militärische Ziele und Kombattanten anzugreifen, sowie Verhältnismäßigkeitserwägungen, hinaus, so dass sie unabhängig hiervon berücksichtigt werden müssen. Dies wird schon aus Tatsache deutlich, dass diese Verpflichtungen in einem getrennten Artikel aufgeführt werden sowie aus dem Grundsatz, der in Paragraph 1 kodifiziert ist. In der Tat hat das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) angenommen, dass „es ein allgemeines Prinzip im Völkerrecht gibt, welches besagt, dass beim Angriff auf militärische Ziele die erforderliche Sorgfalt angewandt werden muss, damit Zivilisten nicht unnötig *auf Grund von Rücksichtslosigkeit* verletzt werden“ (“international law contains a general principle prescribing that reasonable care must be taken in attacking military objectives so that civilians are not needlessly injured *through carelessness*”).¹⁷ Namentlich bezieht sich der Wortlaut der Paragraphen (2) a ii), c) und (3) auf *jede* Auswirkung auf Zivilisten, nicht nur (wie z.B. die Paragraphen (2) a i), iii) und b)) auf verbotene Wirkungen. „Die vorrangige Verpflichtung besteht darin, Schaden auf Seiten der Zivilbevölkerung zu vermeiden; die Bestrebungen, einen solchen Schaden gering zu halten, sind erst dann von Relevanz, wenn eine vollständige Vermeidung praktisch nicht möglich ist.“ (“[T]he primary obligation is to ‘avoid’ damage to the civilian population; the goal of ‘minimizing’ such damage will come into play only when total avoidance is not feasible.”)¹⁸ Dies geht eindeutig über die bloße Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinaus.

Ein derartiges Verständnis wird auch durch die wissenschaftliche Lehre bestätigt. Ein Autor hebt hervor, dass „auch wenn ein rechtmäßiger Angriff ausgeführt wird, Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind [...] um mittelbare Auswirkungen der Kampfhandlungen auf zivile Personen, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu vermeiden (in jedem Fall aber zu beschränken) (“even when a lawful attack is launched, precautionary measures are required [...] in order to avoid (or at least to minimize) the collateral effects of

¹⁶ Vgl. Art. 49(3) des ersten Zusatzprotokolls.

¹⁷ *Prosecutor v. Kupreskic et al.* (Case no. IT-95-16-T), Urteil (Verfahrenskammer), 14. Januar 2000, para. 524 (Betonung hinzugefügt).

¹⁸ Frits Kalshoven und Liesbeth Zegveld, *Constraints on the Waging of War* (Geneva: ICRC, 2001), 108.

hostilities on civilian persons, the civilian population and civilian objects."¹⁹ „Die vorsorglichen Verpflichtungen [...] stellen einen zwingenden Verhaltensstandard dar, dessen Verletzung die internationale Verantwortlichkeit auslöst“ (“[T]he precautionary obligations [...] constitute obligatory standards of conduct whose violation entail international responsibility.”).²⁰ Für das Erfordernis, Vorsichtsmaßnahmen zusätzlich zu dem zu treffen, was vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt wird, kann auch das Militärhandbuch von Neuseeland zitiert werden:

„Ein Angriff auf militärische Ziele kann nicht als unterschiedslos, unverhältnismäßig oder aus anderen Gründen rechtswidrig beurteilt werden, nur weil das Risiko von Kollateralschäden an zivilen Personen oder Objekten besteht. Zivile Verletzte oder zivile Schäden als Folge von Angriffen auf legitime militärische Ziele sind deshalb nicht rechtswidrig. Solche Verletzungen und Schäden sollten allerdings nicht unverhältnismäßig sein (was anzunehmen ist, wenn der Angriff im Verhältnis zu dem durch den Angriff erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil eindeutig über das erforderliche Maß hinausgeht) *und* es müssen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um sie zu beschränken.“

("An attack on a military objective may not be considered indiscriminate, disproportionate or otherwise unlawful simply because there is a risk of collateral injury to civilians or civilian objects. Civilian casualties or damage incidental to attacks on legitimate military objectives are therefore not unlawful. Such injuries and damage, however, should not be disproportionate (that is, clearly excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated from the attack) *and* every feasible precaution must be taken to minimise them.")²¹

Dies wird bekräftigt durch das Handbuch der australischen Verteidigungskräfte, welches ausführt:

„Es müssen alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit Verletzungen, Verluste oder Schäden von zivilen Personen, Objekten und Orten vermieden werden. Deshalb ist es wichtig, präzise Aufklärung zu erhalten, bevor der Angriff eingeleitet wird. Zwar erkennt das humanitäre Völkerrecht an, dass zivile Opfer zum Teil unvermeidbar sind, *die Nichtvornahme aller zumutbarer Vorsichtsmaßnahmen, um derartige Schäden möglichst gering zu halten, kann jedoch zu einer Rechtsverletzung führen*. Dieselben Prinzipien finden auch Anwendung auf das Schädigungs- oder Verletzungsrisiko von jeder anderen geschützten Person sowie von anderen geschützten Orten und Objekten.“

("All reasonable precautions must be taken to avoid injury, loss or damage to civilians and civilian objects and locations. It is therefore important to obtain accurate intelligence before mounting an attack. While LOAC recognises that civilian casualties are unavoidable at times, *a failure to take all reasonable precautions to minimise such damage may lead to a breach of those laws*. The same principles apply to the risk of damage or injury to any other protected persons, places and objects.")²²

¹⁹ Jean-François Quéguiner, "Precautions under the law governing the conduct of hostilities", 88 *International Review of the Red Cross* (2006), 794.

²⁰ *Ibid.*

²¹ New Zealand, *Interim Law of Armed Conflict Manual* (DM 112, New Zealand Defence Force, Headquarters, Directorate of Legal Services, Wellington, November 1992), paras. 515(2) und 622(2) (Betonung hinzugefügt). Siehe auch Art. 9 der IKRK *Draft Rules for the Limitation of the Dangers incurred by the Civilian Population in Time of War* (Neu Dehli, 1957): „Es müssen alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, sowohl bei der Wahl der Waffen und Methoden als auch bei der Ausführung des Angriffs, um sicherzustellen, dass keine Verluste oder Schäden für die Zivilbevölkerung oder ihre Behausungen im Umfeld des Angriffsziels verursacht werden oder in jedem Fall, dass die Verluste und Schäden auf ein Minimum begrenzt werden.“

²² Australia, *Manual on Law of Armed Conflict* (Australian Defence Force Publication, Operations Series, ADFP 37 – Interim Report, 1994), para. 548 (Betonungen hinzugefügt).

Nach dem IKRK Kommentar zu Art. 57 des ersten Zusatzprotokolls, „kann ein Angriff nicht allein auf der Basis von Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden, wenn er *im Widerspruch zu den zuvor genannten Prinzipien steht*“ („an attack cannot be justified only on grounds of proportionality if it *contravenes the above-mentioned principles.*“)²³. Dieser Satz darf aber nicht falsch verstanden werden. Er verweist nicht direkt auf die Vorsichtsmaßnahmen, die im Falle eines Angriffs zu beachten sind. Diese sind in der Tat keine „Prinzipien“, sondern konkrete „Verpflichtungen“.²⁴ Die Prinzipien, auf welche die Kommentatoren verweisen, sind die „grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts“ („the fundamental principles of humanitarian law“)²⁵, wie die grundlegende Norm, zwischen Zivilisten und Kombattanten zu unterscheiden²⁶, aus welcher weitere Regeln abgeleitet werden, wie z.B. die generelle Immunität, welche die zivile Bevölkerung genießt, das Verbot von unterschiedslosen Angriffen²⁷, und die Verpflichtung ständige Sorgfalt walten zu lassen, um Zivilbevölkerung, Zivilpersonen, und zivile Objekte zu verschonen.²⁸ Diese Kommentierung des IKRK zeigt, dass Vorsichtsmaßnahmen nicht nur die Implementierung und Absicherung des Verbots von Angriffen auf die Zivilbevölkerung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bezwecken sollen, sondern, nach einer allgemeineren Sichtweise, die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die die Materie in ihrer Gesamtheit bestimmen.

Aus Art. 51 (8) des ersten Zusatzprotokolls folgt außerdem, dass Vorsichtsmaßnahmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verschiedener Natur sind und deshalb unabhängig voneinander gelten. Art. 51 (8) schreibt vor, dass „eine Verletzung dieser Verbote [...] die Konfliktparteien nicht ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Zivilbevölkerung und Zivilpersonen [enthebt], einschließlich der Verpflichtung, die in Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen zu treffen.“ Nach dem IKRK Kommentar zum ersten Zusatzprotokoll sind die hier genannten „Verbote“ diejenigen, die in Paragraph 7 des Art. 51 enthalten sind, welcher die Verwendung von menschlichen Schutzschildern durch die Konfliktparteien verbietet:

„Demzufolge soll der Angreifer, auch wenn Zivilisten absichtlich in das Umfeld eines militärischen Ziels gebracht oder dort festgehalten werden, alle im Art. 57 („Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff“) vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere diejenigen des Paragraphs (2) a) ii), iii) und c). Es ist klar, dass in solchen Fällen ein besonderes Bedürfnis für eine Warnung der Bevölkerung besteht, da die Zivilpersonen kaum in der Lage sind, die Gefahr zu beurteilen, der sie ausgesetzt werden.“

“Thus, even if civilians were intentionally brought or kept in the vicinity of military objectives, the attacker should take the measures provided for in Article 57 ' (Precautions in attack), ' especially those set out in paragraph 2 (a)(ii) and (iii) and (c). It is clear that in such cases a warning to the population is particularly appropriate as civilians are themselves rarely capable of assessing the danger in which they are placed.”²⁹

Paragraph 8 des Art. 51 verdeutlicht, dass Vorsichtsmaßnahmen selbständig Beachtung finden müssen, um „der Immunität von Zivilpersonen und dem Erfordernis der militärischen

²³ Yves Sandoz, Christophe Swinarski und Bruno Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949* (Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers ; Geneva : ICRC, 1987) [Im Folgenden: "*IKRK Kommentar*"], 683 (Betonungen hinzugefügt).

²⁴ Quéguiner, s.o. Fn. 19, 793.

²⁵ *IKRK Kommentar*, s.o. Fn. 23, 683.

²⁶ Art. 48 des ersten Zusatzprotokolls.

²⁷ Art. 51 des ersten Zusatzprotokolls.

²⁸ Quéguiner, s.o. Fn. 19, 793 und 796.

²⁹ *IKRK Kommentar*, s.o. Fn. 23, 628

Notwendigkeit zur effektiven Geltung zu verhelfen“ (“to give effect to the immunity of civilians and the requirements of military necessity”)³⁰, wie durch die US-Air Force-Anweisung richtig ausgeführt wird, und nicht bloß um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Verluste nicht außer jeden Verhältnisses zum militärischen Vorteil steht. Auch wenn der Angriff keine unverhältnismäßigen Verluste im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil mit sich bringt, verlangt in dem genannten Beispiel die Tatsache, dass Zivilisten als menschliche Schutzschilde benutzt werden (indem sie bspw. vor ein militärisches Ziel platziert werden) nichtsdestotrotz, dass die Planer oder ausführenden Personen eines Angriffs Vorsichtsmaßnahmen treffen, um zivile Verluste zu vermeiden (wenn möglich) oder einzuschränken. Dieses Beispiel zeigt, dass die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht die Verpflichtung des Angreifers ausschließt, im Zuge der militärischen Operation die „fortdauernde Sorgfalt“ anzuwenden, um zivile Personen und Objekte zu schonen (wie von Art. 57 (1) des ersten Zusatzprotokolls vorausgesetzt wird).

5. Möglicherweise können selbst Vorsichtsmaßnahmen, die nur verbotene Angriffe verhindern sollen, verletzt werden, auch wenn der entsprechende Angriff ein militärisches Ziel trifft und die Zivilbevölkerung nicht unverhältnismäßig betroffen wird

Obwohl es weniger eindeutig erscheint, lässt sich behaupten, dass die Verpflichtung zu überprüfen, ob ein Angriff rechtswidrig ist (Art. 57 (2) a) i)) und die Verpflichtung von einem Angriff abzusehen, wenn dieser im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht, (Art. 57 (2) a) iii)) gleichermaßen selbständige Pflichten im humanitären Völkerrecht sind, die verletzt sein können auch wenn der in Frage stehende Angriff weder gegen die Pflicht, ausschließlich militärische Ziele bzw. Kombattanten anzugreifen, noch gegen die Regel der Verhältnismäßigkeit verstößt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass der Angreifer die *zu erwartenden* Verluste und den *erwarteten* militärischen Vorteil gegeneinander abwägt. Die beiden hervorgehobenen Wörter stellen klar, dass die Verhältnismäßigkeit im Vorfeld des Angriffs beurteilt werden muss. Wie von einem Autor dargestellt „entfaltet das Ausmaß der Verletzungen und des Schadens lediglich im Verhältnis zu dem im Zeitpunkt der Durchführung des Angriffs vernünftigerweise erwarteten militärischen Vorteil seine Relevanz“ (“the extent of harm and damage is relevant only in relation to the military advantage reasonably anticipated as the attack was launched.”)³¹. Die Auswirkungen des Angriffs hinsichtlich von zivilen Todesfällen, Verletzungen und Schäden sind kein entscheidender Faktor dafür, ob gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wurde. Der objektive Beobachter muss sich aus Sicht des Kommandeurs die folgende Frage stellen: Über welche Informationen konnte er oder sie, im Zeitpunkt der Planung und Durchführung des Angriffs, vernünftigerweise verfügen, um die Rechtmäßigkeit des Angriffs mit gutem Gewissen zu beurteilen? Wir haben gesehen, dass die Vorsichtsmaßnahmen im Zentrum dieses Vorgangs stehen, namentlich die Pflicht sich zu vergewissern, dass Verluste nicht unverhältnismäßig zum erwarteten militärischen Vorteil sind. Unterlässt ein Befehlshaber diese Vorsichtsmaßnahmen, so läuft er demnach Gefahr, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen. Da die Verhältnismäßigkeit aus einem Blickpunkt *ex ante facto* (d.h. im Vorfeld des Angriffs) beurteilt werden muss und diese Beurteilung Teil der

³⁰ United States, *US Air Force Pamphlet 110-31*, 19. November 1976, para. 5-3(c)(2), 5-10.

³¹ Michael Schmidt, "Precision attack and international humanitarian law", 87 *International Review of the Red Cross* (2005), 457.

Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff ist, haben die tatsächlichen Auswirkungen des Angriffs keinen Einfluss auf die Frage, ob die Verpflichtung eingehalten wurde. Es lässt sich also vertreten, dass, auch wenn ein Angriff sich als verhältnismäßig erweist (weil er keine exzessiven Verluste verursacht hat), *ex ante facto* jedoch keine (angemessene) Einschätzungen die Verhältnismäßigkeit betreffend getätigt wurden, Art. 57 (2) a) i) und iii) verletzt ist. Andernfalls würde die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den Sternen stehen. Praktisch mögliche vorsorgliche Maßnahmen müssen *immer und in jeder Situation* getroffen werden, um zu vermeiden, dass allein der Zufall die Kriegsführung bestimmt.³²

6. Umstände, die bei der Beurteilung maßgebend sind, ob gewisse Vorsichtsmaßnahmen praktisch möglich sind

Die Vorsichtsmaßnahmen, die Art. 57 (2) a) i) (Aufklärung) und ii) (Wahl der Mittel und Methoden) vorsehen, müssen nur in dem Maß getroffen werden, in dem sie praktisch möglich sind. Es ist demnach erforderlich, diesen Ausdruck und die Kriterien, die die Bewertung als praktisch möglich zulassen, zu untersuchen.

Verschiedene Staaten fügten bei ihrer Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls hinzu, dass der Begriff der „praktisch möglichen“ Mittel alles umfasst, was „zweckmäßig und praktisch durchführbar ist, unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt bedeutenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen“ (“that which is practicable or practically possible taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations”).³³ Ein solches Verständnis wurde auch ausdrücklich in Art. 2 (3) des Protokolls III über Brandwaffen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen (1980)³⁴ aufgenommen und fand Anwendung in der Rechtsprechung einer Kammer des ICTY.³⁵ Einige Autoren meinen, dass der gewohnheitsrechtliche Standard nur die Beachtung alle „vernünftigerweise zu erwartenden“ und nicht alle „praktisch möglichen“ Vorsichtsmaßnahmen umfasst.³⁶ Während der Standard der „praktisch möglichen“ Vorsichtsmaßnahmen sicherlich nicht verlangt „unvernünftige“

³² Siehe Regel A(8) der *Rules of International Humanitarian Law Governing the Conduct of Hostilities in Non-international Armed Conflicts*, verabschiedet in 1990 vom Council of the International Institute of Humanitarian Law, die sagt: „Die grundsätzliche Regel, zwischen Kombattanten und Zivilisten zu unterscheiden und das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als Ganze oder gegen einzelne Zivilpersonen, beinhaltet, *um wirkungsvoll zu sein*, dass alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzung, Verlust oder Schaden seitens der Zivilbevölkerung getroffen wurden“ (Betonung hinzugefügt).

³³ Erklärung des Vereinigten Königreichs, wiedergegeben in Schindler und Toman, s.o. Fn. 6, 815-816. Ähnliche Erklärungen haben Algerien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande und Spanien abgegeben. Erwähnenswert ist außerdem, dass zum Zeitpunkt seiner Ratifizierung, das Vereinigte Königreich noch nicht auf humanitäre Erwägungen Bezug nahm, sondern solche bezeichnete, „die für den Erfolg militärischer Aktionen relevant waren“. (*ibid*, 815). Dies wurde vom IKRK, das die Besorgnis äußerte, dass „unter Berufung auf den Erfolg,... die hier beschriebenen humanitären Verpflichtungen vernachlässigt werden könnten, kritisiert“ (vgl. IKRK Kommentar, s.o. Fn. 23, 682).

³⁴ *Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)*, Genf, 10. Oktober 1980, als Anhang zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, in Schindler/Toman, s.o. Fn. 6, 191.

³⁵ *Prosecutor v. Stanislav Galić* (Case no. IT-98-29-T), Urteil (Verfahrenskammer), 5. Dezember 2003, para. 58, Fn. 105.

³⁶ Vgl. Danielle L. Infeld, “Precision-Guided Munitions Demonstrated Their Pinpoint Accuracy in Desert Storm; But Is a Country Obligated to Use Precision Technology to Minimize Collateral Civilian Injury and Damage?”, 26 *George Washington Journal of International and Comparative Law* (1992-1993), 118.

Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, so etabliert er doch eine höhere positive Verpflichtung, solche Maßnahmen zu treffen. Schon definitionsgemäß ist es fast unmöglich festzustellen, ob das Völkergewohnheitsrecht basierend auf der gegenwärtigen Praxis auf das eine oder das andere Adjektiv abstellt. Die Tatsache, dass in Verträgen und Abkommen durch Staaten der „praktisch mögliche“ Standard benutzt wird, weist jedoch darauf hin, dass dieser den weitestgehenden Zuspruch genießt (was Angriffe auf Ziele auf dem Festland betrifft).

Art. 3 (10) des in 1996 erweiterten Minen Protokolls des VN-Waffenübereinkommens übernimmt dieselbe, oben genannte Definition und liefert Beispiele für solche Umstände und Erwägungen bzgl. Minen.³⁷ Das Militärhandbuch des Vereinigten Königreichs spezifiziert die zu berücksichtigenden Faktoren wie folgt:

„[Ein] Befehlshaber sollte die folgenden Faktoren im Blick haben: a. die Bedeutung des Angriffsziels und den Grad der Dringlichkeit in der Situation; b. die Aufklärungserkenntnisse über das angepeilte Ziel – für welche Zwecke es genutzt wird oder werden wird und wann; c. die Eigenschaften des Angriffsziels selbst, z.B. ob es gefährliche Truppen beherbergt; d. welche Waffen zur Verfügung stehen, ihre Reichweite, Präzision und ihr Wirkungsradius; e. Umstände, die die Genauigkeit des Zielverfahrens beeinflussen, wie bspw. das Gelände, Wetter, Tag oder Nacht; f. Faktoren, die Einfluss auf Verluste und Schäden haben, wie die Nähe des Angriffsziels zu Zivilisten oder zivile Objekten im Umkreis des Ziels oder andere geschützte Objekte oder Zonen und ob sie bewohnt oder mögliche Auslöser für gefährliche Substanzen als Folge des Angriffs sind; g. die Risiken für die eigenen Truppen, die sich aus den ihm zur Verfügung stehenden verschiedenen Optionen ergeben.“

“[A] commander should have regard to the following factors: a. the importance of the target and the urgency of the situation; b. intelligence about the proposed target—what it is being, or will be, used for and when; c. the characteristics of the target itself, for example, whether it houses dangerous forces; d. what weapons are available, their range, accuracy, and radius of effect; e. conditions affecting the accuracy of targeting, such as terrain, weather, night or day; f. factors affecting incidental loss or damage, such as the proximity of civilians or civilian objects in the vicinity of the target or other protected objects or zones and whether they are inhabited, or the possible release of hazardous substances as a result of the attack; g. the risks to his own troops of the various options open to him.”³⁸

Autoren erwähnen unter den Faktoren, die bei der Bewertung der praktischen Möglichkeit von Vorsichtsmaßnahmen in Betracht gezogen werden müssen, „die Menge der zur Verfügung stehenden Informationen, das zur Verfügung stehende Personal, um sich mit diesen auseinander zu setzen, ob die Informationen Fragen aufwerfen, die einer weiteren Nachforschung durch andere Informationsquellen bedürfen. ... [und] die für die Entscheidung zur Verfügung stehende Zeit.“ (“the amount of information readily available, the staff available to deal with it, whether the information raises questions that require further research into other sources of information. ... [and] the time available for making the decision.”)³⁹

Ein wichtiger Streitpunkt betrifft die Frage, wie das Risiko, das das militärische Personal des Angreifers bei der Vornahme von Vorsichtsmaßnahmen auf sich nimmt, die praktische Möglichkeit dieser Maßnahmen beeinflusst. Die Risiken für eigene Truppen beim Einsatz bestimmter Mittel oder Methoden (oder durch zusätzliche Überprüfung des Angriffsziels), ist ein weiterer Faktor der bei der Einschätzung der „praktischen Möglichkeiten“ Beachtung

³⁷ *Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Mienen, Sprengfallen, und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II)*, als Anhang zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, in Schindler/Toman, s.o. Fn. 6, 200.

³⁸ Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs, *The Manual of the Law of Armed Conflict* (Oxford: Oxford University Press, 2004), para. 5.32.5 (Fußnote ausgelassen).

³⁹ Anthony P.V. Rogers, *Law on the Battlefield*, (Manchester: Manchester University Press, 1996), 66-67.

finden muss, eher als diesem Aspekt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Gewicht beizumessen. Für den Golfkrieg in 1991 schrieb General Schwarzkopf, dass die Sicherheit von Zivilisten wichtiger sei als die der Piloten. Er merkte an, dass „wenn man von den Piloten verlangt, in einer bestimmten Flugrichtung zu fliegen oder eine bestimmte Art von Munition zu benutzen, macht dies erforderlich, dass sie in Flughöhen fliegen, die normalerweise nicht nötig wären und die für die Piloten ein weitaus größeres Risiko darstellen als sonst. Dennoch haben wir uns bewusst dafür entschieden, dies zu tun, um unnötige zivile Opfer zu vermeiden.“ (“requiring that the pilots fly in a certain direction of flight or use a certain type of munitions that requires them to go to altitudes that they normally wouldn't be required to go to, those pilots are at much more risk than they would be otherwise. But we have deliberately decided to do this in order to avoid unnecessary civilian casualties.”)⁴⁰ Während der Luftangriffe auf Kosovo schlossen laut Human Rights Watch und Amnesty International allerdings die außerordentlichen Bemühungen der NATO, Opfer unter den Piloten zu vermeiden, Operationen aus, bei welchen durch niedrigere Flughöhen Angriffsziele präziser hätten ausgemacht werden können.⁴¹ Derselben Denkweise folgend, folgert der Bericht eines ICTY-Komitees des Anklägers („Committee of the Prosecutor“), dass der Einsatz in einer niedrigeren Flughöhe die Wahrscheinlichkeit der Vermeidung eines Vorfalles erhöht hätte, bei welchem albanische Flüchtlinge bombardiert wurden, nachdem sie fälschlicherweise als militärischer Konvoi identifiziert wurden.⁴²

Unserer Meinung nach sollten zuerst die Fakten sorgfältig ermittelt werden. Ist ein Pilot, der in höherer Flughöhe fliegt, weniger über Luftabwehrgeschütze besorgt und deshalb unter Zuhilfenahme moderner, computergesteuerter Mittel eher in der Lage, die Regeln des Kriegsvölkerrechts zu befolgen? Wenn präzisionsgesteuerte Waffen benutzt werden, sind diese bei längerer Flugzeit von der Abschussplattform zum Angriffsziel präziser, weil sie ihre Flugbahn stabilisieren können? Wenn die Antwort auf beide Fragen zustimmend ausfallen sollte, muss der Vorteil dieser aus hoher Flughöhe heraus stattfindenden Angriffe mit der tatsächlich bestehenden Möglichkeit für einen auf niedriger Höhe mit hoher Geschwindigkeit fliegenden Pilot, die militärische Natur des Angriffsziels zu prüfen, abgewogen werden. Wenn dies eine positive Bilanz zugunsten von Tiefflugangriffen ergeben sollte, würden wir der Ansicht von Anthony P.V. Rogers beipflichten:

„Wenn das Angriffsziel wichtig genug ist, könnten höherrangige Befehlshaber dazu bereit sein, ein höheres Risiko für die Flugzeugbesatzung zu akzeptieren, um sicherzustellen, dass das Ziel richtig erkannt und genau angegriffen wird. Es gibt keine Kriegsführung ohne Risiken. Risiken können zum Beispiel eingegangen werden, um Piloten, die abgeschossen worden sind, zu retten, oder beim Einsatz von Truppen zur Auskundschaftung oder bei Zielbestimmungsmissionen in feindlichen Gebieten. Wenn das Angriffsziel allerdings als nicht so wichtig eingestuft wird, dass es sich lohnen würde, dieses Risiko

⁴⁰ Richard Pyle, *Schwarzkopf/The Man, The Mission, The Triumph* (New York: Signet Books, 1991), 202-203.

⁴¹ Human Rights Watch, “Case Studies of Civilian Deaths”, in *Civilian Deaths in the NATO Air Campaign* (Februar 2000), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6a86b0.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2010); Amnesty International, *NATO/Federal Republic of Yugoslavia “Collateral Damage” or Unlawful Killings? Violations of the Laws of War by NATO during Operation Allied Force* (4. Juni 2000), 19, verfügbar unter: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR70/018/2000/en/e7037dbb-df56-11dd-89a6-e712e728ac9e/eur700182000en.pdf> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2010). Siehe auch William J. Fenrick, “Attacking The Enemy Civilian as a Punishable Offense”, *7 Duke Journal of Comparative and International Law* (1997), 546, verfügbar unter: <http://www.law.duke.edu/shell/cite.pl?7+Duke+J.+Comp.+&+Int'l+L.+539> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2010).

⁴² *Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia* (2000), para. 70, verfügbar unter: http://www.icty.org/x/file/About/OTP/otp_report_nato_bombing_en.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2010).

einzugehen, und eine minimale operative Höhe zu ihrem Schutz festgelegt wird, wird die an der Operation beteiligte Besatzung ihre eigene Bewertung der Risiken, die mit Prüfung und Angriff des zugewiesenen Ziels einhergehen, machen müssen. Wenn ihre Einschätzung ergibt, dass (a) das Risiko für sie, nahe genug an das Ziel heranzukommen, um es genau zu identifizieren, zu hoch ist (b) dass eine reale Gefahr des Todesintritts, von Verletzungen oder Schädigungen von Zivilpersonen oder ziviler Objekte aufgrund mangelnder Überprüfung des Angriffszieles besteht, und (c) sie selbst oder ihre Verbündeten nicht unmittelbar in Gefahr sind, wenn der Angriff nicht durchgeführt wird, besteht keine Notwendigkeit für sie, sich selbst in Gefahr bringen, um das Ziel zu überprüfen. Ganz einfach, der Angriff sollte dann nicht durchgeführt werden.“

“If the target is sufficiently important, higher commanders may be prepared to accept a greater degree of risk to the aircraft crew to ensure that the target is properly identified and accurately attacked. No-risk warfare is unheard of. Risks may be taken, for example, to rescue pilots who have been shot down or in deploying forces on reconnaissance or target identification missions in enemy-held territory. However, if the target is assessed as not being worth that risk and a minimum operational altitude is set for their protection, the aircrew involved in the operation will have to make their own assessment of the risks involved in verifying and attacking the assigned target. If their assessment is that (a) the risk to them of getting close enough to the target to identify it properly is too high, (b) that there is a real danger of incidental death, injury or damage to civilians or civilian objects because of lack of verification of the target, and (c) they or friendly forces are not in immediate danger if the attack is not carried out, there is no need for them to put themselves at risk to verify the target. Quite simply, the attack should not be carried out.”⁴³

Wenn sich Vorsichtsmaßnahmen in der Vergangenheit als erfolglos erwiesen haben, macht das den Angriff nicht rechtswidrig, aber es könnte die Notwendigkeit implizieren, Lektionen daraus zu lernen (und Kriegführende sind dazu verpflichtet, einschlägige Verfahren vorherzusehen), um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. Was den Kosovo-Krieg betrifft, berichtet Human Rights Watch, dass "nach der technischen Störung einer Streubombe bei einem Angriff auf den städtischen Flugplatz Nis am 7. Mai ..., hat das Weiße Haus in aller Stille eine Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung von Streubomben erlassen." (“[a]fter the technical malfunction of a cluster bomb used in an attack on the urban Nis airfield on May 7 ..., the White House quietly issued a directive to restrict cluster bomb use.”)⁴⁴ In Bezug auf den Irakkrieg kritisiert Human Rights Watch, dass trotz der Erfolglosigkeit und der zivilen Opfer die Fortsetzung der Enthauptungskampagne, die gegen den irakischen Präsidenten Saddam Hussein gerichtet war und die auf von Satellitentelefonen abgeleiteten Koordinaten basierte, „als Verletzung angesehen werden kann, "alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen" in der Wahl der Mittel und bei den Methoden der Kriegsführung zu treffen.“ (“can be seen as a failure to take ‘all feasible precautions’ in the choice of means and methods of warfare.”)⁴⁵

7. Umstände, die keine Warnung der Zivilbevölkerung erlauben

Die Pflicht, die Zivilbevölkerung vor Angriffen zu warnen, die sie betreffen können, umfasst offensichtlich nicht Angriffe, die nicht auf militärische Ziele gerichtet sind oder die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen. Solche Angriffe sind schlicht rechtswidrig und eine Warnung könnte sie nicht rechtmäßig machen. Vielmehr sind nur rechtmäßige Angriffe hiervon betroffen. Dies unterliegt jedoch einer Ausnahme, wenn "die Umstände es nicht

⁴³ Anthony P. V. Rogers, “Zero-casualty warfare”, 82 *International Review of the Red Cross* (2000), 179. Vgl. auch: Amnesty International, s.o. Fn. 41, 19.

⁴⁴ Human Rights Watch, “Conclusions and Recommendations”, s.o. Fn. 41.

⁴⁵ Human Rights Watch, *Off Target: The Conduct of the War and Civilian Casualties in Iraq* (11. Dezember 2003), 40, der Bericht kann heruntergeladen werden unter: <http://www.hrw.org/en/reports/2003/12/11/target-0> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2010).

erlauben." Es scheint erforderlich die Bedeutung dieser Ausnahme zu ermitteln. Die Ausnahme zu dem Erfordernis der Warnung erfasst Fälle, in welchen „die erfolgreiche Durchführung der Mission des Überraschungselementes bedarf oder die Sicherheit der angreifenden Streitkräfte andernfalls beeinträchtigt würde.“ (“mission accomplishment requires the element of surprise or the security of the attacking forces would be otherwise compromised.”)⁴⁶ Drei Gründe kommen für das Unterlassen einer Warnung in Betracht. Zunächst, im Falle von Luftangriffen, wenn der Gegner (zusätzliche) Luftabwehrgeschütze im Umkreis des angekündigten militärischen Ziels aufstellen könnte, und hierdurch die Piloten der warnenden Partei gefährdet werden würden. Ein solches Risiko existiert im Falle eines Raketenangriffs nicht, allerdings kann ein Gegner, der im Besitz von Raketenabwehrsystemen ist, diese nach einer Warnung einfacher gebrauchen. In beiden Fällen würde eine Warnung also den Erfolg des Einsatzes aufs Spiel setzen. Zweitens könnte der Gegner im Anschluss an eine Warnung militärische Objekte wegbewegen oder den militärischen Vorteil verringern, den ein Angriff auf diese bringen würde. Drittens ist es sogar möglich, dass Warnungen das Risiko für Zivilpersonen erhöhen, wenn erwartet werden muss, dass der Gegner sie als menschliche Schutzschilde einsetzt um das eigentliche militärische Ziel, auf welches sich die Warnung bezog, zu „schützen“.

⁴⁶ A. R. Thomas und James C. Duncan (Hrsg.), *Annotated Supplement to the Commander's Handbook on the Law of Naval Operations* (Newport Rhode Island: Naval War College Press, 1999), 482.